Eigenerklärung für Sammler/Behandler von Abfällen

MUSTER

Die vorliegenden Textbausteine sind als Muster für eine Vereinbarung zwischen einer Baufirma und einem Subunternehmer gedacht, bei welcher der Subunternehmer klar deklariert, ob er für bestimmte Abfälle (mit Schlüsselnummern) eine Erlaubnis für Abfallsammler-/behandler nach § 24a AWG 2002 hat oder - wenn nicht – ob, und welche Ausnahmegenehmigung der Subunternehmer beansprucht.

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir,:

* eine aufrechte Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zu besitzen
* keine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zu besitzen und aufgrund der ausgeübten Tätigkeit „erwerbsmäßige Abgabe von Produkten und die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler“ unter die Befreiung von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit a und/oder lit b AWG 2002 zu fallen.
**(Erlaubnisfreier Rücknehmer)**
* keine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zu besitzen und aufgrund der ausgeübten Tätigkeit „Aufbringen von nicht gefährlichen Abfällen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie“ unter die Befreiung von der Erlaubnispflicht des § 24a Abs 2 Z 6 AWG 2002 zu fallen.
**(Landwirtschaftlicher Nutzer)**
* keine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zu besitzen und aufgrund der ausgeübten Tätigkeit „aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben“ unter die Befreiung von der Erlaubnispflicht des § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 zu fallen.
**(Gewerbliche Tätigkeit, z.B. als Baumeister oder Baugewerbetreibender)**

Hinweis: Es ist nur ein Punkt anzukreuzen!